

Turnverein Brettorf e.V.



Gliederung	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Gliederung.....	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Rechte und Pflichten	5
§ 10 Organe	5
§ 11 Vorstand.....	6
§ 12 Amts dauer des Vorstands	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen	7
§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	8
§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 18 Ernennung von Ehrenvorsitzenden	9
§ 19 Kassenprüfung	10
§ 20 Vereinsordnungen.....	10
§ 21 Haftung.....	10
§ 22 Datenschutz.....	10
§ 23 Auflösung des Vereins.....	11
§ 24 Inkrafttreten dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	11

Satzung

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Brettorf e.V. Er wurde im Jahre 1913 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 19.04.1978 erstmals als eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wildeshausen eingetragen.
2. Er ist nunmehr unter VR 190161 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Brettorf.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein bezieht die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Pflege verschiedener Ballsportarten und der Fitness und Gesundheit.
2. Der Verein fördert den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport, die Integration und die Inklusion mit und durch Sport.
3. Der Verein engagiert sich in der eigenständigen Jugendarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
8. Der engere Vorstand kann zur Erfüllung des sportlichen Zwecks die Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis mit einem anderen Verein beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Gleiches gilt für überzahlte Beiträge.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung gegründet werden. Über die Gründung oder Schließung entscheidet der engere Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden (passiven) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegeruch an engeren Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet engere Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den engeren Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der jederzeit mögliche Austritt ist dem engeren Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig;

sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Kursbeiträge entscheidet der engere Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Der engere Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
5. Der engere Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der engere Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vorstandsteams, sowie dem Leiter Finanzen und dem Schriftführer.

Der engere Vorstand führt die Geschäfte gemeinschaftlich und entscheidet gleichberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandsteams können aus ihrer Mitte Sprecher benennen. Innerhalb des Vorstandsteams kann eine Person bestimmt werden, die die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt. Ist diese Person verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandsteams die Leitung.

Die Beschlüsse des engeren Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem engeren Vorstand
 - die Abteilungsleiter
 - der Leiter Medien
 - die Sprecher der Ausschüsse
 - der Jugendkoordinator
3. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich und entscheidet gleichberechtigt. Der engere Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der engere Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Video- Konferenz fassen. In Telefon- und Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu protokollieren.
5. Der engere Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der engere Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der engere Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam vertreten.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämtter im engeren Vorstand in einer Person ist unzulässig.
8. Die Mitglieder des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
9. Die Sitzungen des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandsteams einberufen.
10. Der engere Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
12. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der engere Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
13. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der engere Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des engeren Vorstandes erfolgt einzeln. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus, so kann der engere Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Hiervon kann in Einzelfällen abgewichen werden, wenn durch besondere Umstände das Versammlungsrecht eingeschränkt ist.
2. Der engere Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, - wenn der engere Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beim engeren Vorstand beantragt. Gegenstand der Beschlussfassung einer solchen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des engeren Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des engeren Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird vom engeren Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. In der Einladung kann zur Erläuterung der Tagesordnung darauf hingewiesen werden, dass die Beschlussvorschläge des engeren Vorstandes im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins eingesehen werden können.
3. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der engere Vorstand fest.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom engeren Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem engeren Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandsteams anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichts vorzunehmen sind, können durch einen Beschluss des engeren Vorstandes erfolgen.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des engeren Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
9. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorkehrungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der

Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

10. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberchtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zu zurechnen.
11. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
12. Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberchtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a) der engere Vorstand
- b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

13. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den engeren Vorstand zu richten. Der engere Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
14. Den stimmberchtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der engere Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
15. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
16. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernde (passive) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das aktive Wahlrecht kann ab dem 14. Lebensjahr ausgeübt werden.

§ 18 Ernennung von Ehrenvorsitzenden

Ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandsteams des Vereins, der mindestens zehn Jahre in dieser Position tätig war, kann auf Vorschlag des engeren Vorstandes in der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Ernennung zum

Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung. Beide dürfen nicht Mitglied des engeren Vorstandes oder des erweiterten Vorstands sein.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie werden wechselweise gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem engeren Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Im Verhinderungsfall ist auch eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer zulässig.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiters Finanzen und der übrigen Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der engere Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.
 - Ehrenordnung
 - Schiedsordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung.Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.
2. Darüber hinaus kann der engere Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach den §§ 31a und 31b BGB.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO).
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Personen mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dötlingen. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Gemeinde Dötlingen verwendet werden.

§ 24 Inkrafttreten dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02 Februar 2026 beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Brettorf, den 02 Februar 2026

Der engere Vorstand

Turnverein Brettorf e.V.